

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/002/2017/B; LSchK/Bayern

In dem Beschwerdeverfahren

der Antragstellerin

gegen

die Antragsgegnerin

wegen Anfechtung der Vorstandswahlen in einem Kreisverband

hat die Bundesschiedskommission auf Grund der mündlichen Verhandlung am 1. April 2017 beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Beschluss erging einstimmig.

Begründung:

Die Antragstellerin beantragte am 24. Juni 2016 bei der Landesschiedskommission, die Einladung des Vorstandes des Landesverbands vom 14. Juni 2016 zur Kreismitgliederversammlung eines Kreisverbandes am 15. Juli 2017 für nicht satzungsgemäß zu erklären.

Vorausgegangen waren dieser Einladung eine Sitzung des Kreisvorstandes dieses Kreisverbandes am

7. Juni 2016, auf der der Kreisvorstand mit absoluter Mehrheit den Rücktritt dieses Vorstandes beschlossen hatte. Die Antragstellerin war zu diesem Zeitpunkt die Sprecherin des Kreisvorstandes. Sie war zuvor zum Rücktritt aufgefordert worden, was

sie ablehnte. Sie hatte als einzige gegen den geschlossenen Rücktritt des Kreisvorstandes gestimmt.

Nach Meinung der Antragstellerin ist dieser Rücktritt satzungswidrig.

Da kein handlungsfähiger Vorstand mehr vorhanden war, nahm der Landesvorstand die Aufgabe wahr und lud zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung enthielt den Tagesordnungspunkt „Wahlen zum Kreisvorstand“.

Die Landesschiedskommission entschied im schriftlichen Verfahren am 2. Dezember 2016, den Antrag auf Anfechtung der Vorstandswahlen abzulehnen.

Dabei argumentiert die Landesschiedskommission damit, dass sowohl § 20 (6) der Bundessatzung „Arbeitsweise des Parteivorstandes“ als auch § 20 (6) der Landessatzung „Arbeitsweise des Landesvorstandes“ sinngemäß auf Kreisvorstände anzuwenden sind. Das vorliegende Protokoll der Sitzung des Kreisvorstandes vom 7. Juni 2016 belegt, dass die erforderliche absolute Mehrheit für die Selbstauflösung des Kreisvorstandes mit 3 Ja-Stimmen von 5 gewählten Kreisvorstandsmitgliedern erbracht wurde. Somit war die Selbstauflösung satzungsgemäß und die Neuwahl am 15. Juli 2016 ebenso.

Die Bundesschiedskommission teilt die Einschätzung der Landesschiedskommission zum Rücktrittsvorgang des Kreisvorstandes am 7. Juni 2016.

Der Rücktritt war satzungsgemäß korrekt. Es gibt keine dahingehende Regelung, dass ein solcher Rücktritt nur unter bestimmten Bedingungen erfolgen kann, auch wenn die Antragstellerin dies so sieht.

Der Rücktritt des Kreisvorstandes bedeutet, dass kein Vorstand mehr existiert. Daher hat der Landesvorstand folgerichtig zur Mitgliederversammlung eingeladen, damit dort ein neuer Vorstand gewählt werden kann. Ein Abwahlvorgang war nicht nötig.